

RS Pvak 2020/2/4 A39-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.02.2020

Norm

PVG §41 Abs1

PVGO §1 Abs1

PVGO §16 Abs5

Schlagworte

Einsicht in Sitzungsprotokolle; Zurechenbarkeit

Rechtssatz

Da der stellvertretende DA-Vorsitzende mit E-Mail vom 5. November 2019 der DA-Vorsitzenden dennoch gesetzwidrig die Übermittlung des Protokollentwurfs über die DA-Sitzung vom 24. Oktober 2019 verweigert hat, hat er die Geschäftsführung des DA als Kollegialorgan, dem sein Verhalten für den DA in seiner Funktion als stellvertretender DA-Vorsitzender zuzurechnen ist, in diesem Punkt mit Gesetzwidrigkeit belastet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A39.PVAB.19

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at